

**Satzung über die Benutzung der Bibliotheken  
in der Gemeinde Panketal (Benutzungssatzung), zuletzt  
geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 12.05.2015**

Aufgrund der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08, S.174]), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), erlässt die Gemeinde Panketal nachfolgende Satzung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Öffentlichen Bibliotheken der Gemeinde Panketal.

**§ 2 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
- (2) Zwischen der Bibliothek und den/der Benutzerin wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

**§ 3 Anmeldung**

- (1) Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises bzw. eines Reisepasses an.
- (2) Minderjährige bis zum Alter von 6 Jahren werden bei der Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter vertreten. Minderjährige im Alter von 7 bis 15 Jahren bedürfen zur Anmeldung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Die Vertretung gemäß Satz 1 bzw. die Einwilligung gemäß Satz 2 ist gegeben, wenn der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis zur Anmeldung durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular erklärt. Mit dieser Unterschrift verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter gleichzeitig zur Anerkennung dieser Satzung, zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Forderungen.
- (3) Der/die Benutzer/in erhält einen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust des Ausweises ist der Bibliothek sofort zu melden. Auf Antrag wird ein Ersatzausweis ausgestellt.
- (4) Namensänderungen, Wohnsitzwechsel und sonstige Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen, haftet der/die Benutzer/in.
- (6) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in den Bibliotheken erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

**§ 4 Benutzung der Bibliothek**

- (1) Der Inhaber des Benutzerausweises ist berechtigt, Bücher und andere Medien, die zur Entleihung freigegeben sind, zu entleihen und die Einrichtungen der Bibliothek zu nutzen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer/innen durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch der Benutzer/innen Vorbestellungen entgegennehmen. Die Kosten für die Benachrichtigung sind zu erstatten.

**§ 5 Ausleihe**

- (1) Voraussetzung für die Ausleihe von Medien ist die Vorlage des gültigen Benutzerausweises.
- (2) Eine Ausleihe mit einem fremden oder einem ungültigen Bibliotheksausweis ist nicht zulässig.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Es haftet in jedem Fall der Benutzer/die Benutzerin, auf deren oder dessen Namen die Medien ausgeliehen wurden.
- (4) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Die Leihfrist für Zeitschriften, Spiele und audio-visuelle Medien beträgt zwei Wochen. Ausgenommen hiervon sind wöchentlich erscheinende Zeitschriften und DVDs. Die Leihfrist für diese Medien beträgt eine Woche. Die Bibliothek ist berechtigt, die Leihfrist zu verkürzen.
- (5) Für e-Medien gelten gesonderte Ausleihfristen.
- (6) Die Leihfrist kann telefonisch, per Mail, im Web-Opac oder persönlich verlängert werden, falls die Medien nicht vorgemerkt wurden.

**§ 6 Behandlung der entliehenen Medien und Haftung**

- (1) Jede/r Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen.
- (2) Er/sie haftet bei entliehenen Medien für jeden, auch zufälligen Schaden ohne Rücksicht auf sein/ihr Verschulden.
- (3) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung dem Benutzer/der Benutzerin die Kosten der Wiederbeschaffung oder Kosten in Höhe des festgesetzten Wertes in Rechnung stellen. Zusätzlich wird ein Bearbeitungsentgelt nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben. Jedes Schadensereignis ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Entlehene Medien sind vollständig, einschließlich der ausgegebenen Verbuchungsträger zurückzugeben.

(5) Hat der/die Benutzer/in die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, so kann anstelle der Herausgabe des Mediums auch Schadensersatz unter Einschluss der Kosten für Wiederbeschaffung bzw. Ersatz verlangt werden.

(6) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die rechtmäßige Ausweisinhaber/in. Für Schäden, die nach Verlust des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die rechtmäßige Ausweisinhaber/in, wenn er/sie den Verlust nicht unverzüglich angezeigt hat.

(7) Das Kopieren von kostenlos verfügbaren Dokumenten und Dateien auf mitgebrachten Datenträgern ist nicht gestattet. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten herunter geladene Software darf in der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.

(8) Die Benutzung der Medien ist nur im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes erlaubt, insbesondere ist eine gewerbliche Nutzung der Medien untersagt.

(9) Die Bibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualität der Online-Dienste verantwortlich. Sie haftet nicht für Schäden, die den Benutzer/innen durch Nutzung der Online-Dienste, z. B. die Offenlegung ihrer persönlichen Daten, entstehen. Es ist untersagt, gegen einschlägige Regelungen (u. a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft (im Sinne von § 826 BGB) zu verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen.

**§ 7 Verhalten in der Bibliothek**

- (1) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer/innen aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien und Ausstattung gefährden, zu unterlassen.
- (2) Große, schwere, sperrige oder personengefährdende Gegenstände sowie Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.
- (3) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt.
- (4) Dem Bibliothekspersonal steht das Hausrecht zu.

## § 8 Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen die Benutzerordnung verstößt, kann von der Benutzung der Bibliothek zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

## § 9 Gebührenpflicht

Die Leistungen der Bibliothek sind gebührenpflichtig. Gebührenschnldner/in ist der Benutzer/in der Bibliothek. Ist diese/r minderjährig, sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschnldner.

## § 10 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

Erwachsene	12,00 Euro pro Jahr 2,00 Euro pro Monat
------------	--

Gebührenbefreit: Schüler, Studenten, Auszubildende, Empfänger von ALG I und II, Grundsicherungsempfänger und gemeinnützige Institutionen, Inhaber einer Ehrenamtskarte

(2) Wird die nach § 5 Abs. 4 erlaubte Leihfrist überschritten, wird für jede Medieneinheit folgende Versäumnisgebühr erhoben.

- pro Ausleihtag 0,25 Euro

Versäumnisgebühren werden mit dem ersten Tag der Leihfristüberschreitung fällig, unabhängig von einer schriftlichen oder anderen Erinnerung durch die Bibliothek.

(3) Für Kopien und Ausdrucke wird folgende Gebühr erhoben:

- je Seite bis zum Format A4 0,10 Euro

## § 11 Bearbeitungsgebühren

(1) Die erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises ist kostenfrei.

(2) Bei Vorbestellung von ausgeliehener Medien je 0,25 Euro

a. Bei geringfügig beschädigten Medien durch den Benutzer je 3,00 Euro

b. Bei nicht geringfügigen Beschädigungen sowie beim Verlust von Medien ist durch den/ die Benutzer/in der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert zu leisten.

(3) Für die Vermittlung von Literatur im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken (Fernleihe) wird pro Bestellschein eine Gebühr von erhoben, zuzüglich der tatsächlich anfallenden Versandkosten.

(4) Einarbeitungsgebühr bei Ersatzbeschaffung von Medien pro Medieneinheit 5,00 Euro

(5) Ausstellung eines Ersatzbenutzungsausweises 5,00 Euro

## § 12 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren nach § 10 Absatz 1 und 3 sowie die Bearbeitungsgebühren gemäß § 11 Absatz 1 dieser Satzung werden zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. zum Zeitpunkt der Verlängerung nach § 5 (6) der Benutzungssatzung fällig.

(2) Im Übrigen werden die Gebühren mit Entstehen der jeweiligen Gebühr, d.h. mit Verwirklichung des jeweiligen Gebührentatbestandes fällig.

## § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliothekssatzung der Bibliotheken der Gemeinde Panketal in der gültigen Fassung vom 04.05.2004 außer Kraft.

Panketal, den 12.05.2015

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

# Benutzungssatzung

